



## Änderung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz vom 04.06.2013

### Fragen und Antworten (Stand 26.08.2016)

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Ausbildungsabschlüsse, die ohne Anerkennung eingestellt werden können	Welche Abschlüsse die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden benötigen keine weitere Anerkennung?	Staatl. anerkannte Erzieher/innen Staatl. anerkannte Heilpädagogen/innen Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger/innen Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen/innen Lehrer/innen für GS/HS/Sonderschule Gesundheits- und Kinderkranknenpfleger/innen Ergotherapeuten/innen Physiotherapeuten/innen Logopäden/innen Hebammen/Entbindungspfleger
2	Anerkennung deutscher Abschlüsse	Wo müssen folgende berufliche Abschlüsse, die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden, anerkannt werden? Berufliche Qualifikation: <ul style="list-style-type: none"><li>- Sozialassistentinnen/Sozialassistenten</li><li>- Krippenerzieher (Ausbildung in der ehem. DDR)</li><li>- Kinderpfleger (z.B. Bayern)</li><li>- Haus- und Familienpfleger/innen</li><li>- Dorfhelfer/innen</li></ul>	<u>Zuständige Stelle:</u>  Regierungspräsidium Stuttgart

3	Anerkennung ausländischer Abschlüsse	<p>Wo müssen im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen anerkannt werden?</p> <p>Berufliche Qualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderpfleger/in</li> <li>- Erzieher/in</li> <li>- Kindheitspädagoge/in</li> <li>- Diplom-Pädagoge/in</li> <li>- Diplom-Sozialpädagoge/in</li> <li>- Heilerziehungspfleger/innen</li> <li>- Haus- und Familienpfleger/innen</li> <li>- Dorfhelfer/innen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrämter (Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen)</li> </ul>	<p><u>Zuständige Stelle:</u></p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen</p>
4	Studienabschlüsse gemäß § 7 Absatz 2 Nr.5 KiTaG	Welche Studienabschlüsse fallen unter § 7 Absatz 2 Nummer 5 KiTaG?	Alle Diplom-, Magister, Bachelor- und Masterabschlüsse eines pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Studiengangs, sofern im Rahmen des Studiums mindestens vier Semester Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie gelehrt wurde.
5	Waldorflehrer für die Klassenstufe 1-8	Können Waldorflehrer für die Klassenstufe 1-8 als Fachkraft gemäß § 7, Absatz 2 Nummer 10d in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden?	Ja, Waldorflehrer für die Klassenstufen 1-8 sind Personen mit bestandener erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gleichgestellt. Daher sind sie Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10d nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegeleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum.
6	Realschullehrer/innen	Sind Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 KiTaG?	Nein.

7	Nachqualifizierung	Kann Berufspraxis auf die 25-tägige Nachqualifizierung oder das einjährige begleitete Berufspraktikum angerechnet werden?	Nein.
8	Nachqualifizierung	Können bereits absolvierte Fortbildungen zum Orientierungsplan auf die 25-tägige Nachqualifizierung angerechnet werden?	Ja, Fortbildungen zum Orientierungsplan können angerechnet werden.
9	Nachqualifizierung	Kann eine Qualifizierung zur Tagesmutter im Umfang von 160 Stunden auf die 25-tägige Nachqualifizierung angerechnet werden?	Ja, im Umfang von bis zu drei Tagen.
10	Nachqualifizierung	Welche Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (BFQ) können statt der 25-tägigen Nachqualifizierung besucht werden?	<p>Statt der 25-tägigen Nachqualifizierung können auch folgende Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen besucht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwerpunkt: Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung</li> <li>- Schwerpunkt: Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.</li> </ul> <p>Informationen erhalten Sie an den Fachschulen für Sozialpädagogik.</p>
11	Nachqualifizierung	Die Nachqualifizierung muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Was passiert wenn ich aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheitszeiten, etc. diese Frist nicht einhalten kann?	Die Zeiten des Ausfalls (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit o.ä.) werden als Unterbrechung des Zweijahreszeitraums gewertet.
12	Bestandsschutz	Müssen Personen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10 KiTaG, die vor dem 04.06.2013 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Fachkraft zugelassen wurden, die 25-tägige Nachqualifizierung absolvieren?	Nein.

13	Bestandsschutz für Fachkräfte qua Ausnahmezulassung	Mein Träger hat vor der Gesetzesänderung die Erlaubnis des KVJS per Bescheid erhalten, mich als Fachkraft einsetzen zu können. Hat diese Ausnahmezulassung auch weiterhin Bestand?	Ja. Die Ausnahmezulassung wird einrichtungsbezogen per Bescheid erteilt. Bei einem Trägerwechsel findet allerdings eine Einzelfallprüfung statt. Je nach Einzelfall kann evtl. eine Fortbildungsaufgabe gemacht werden.
14	Bestandsschutz für Leitungskräfte qua Ausnahmezulassung	Mein Träger hat vor der Gesetzesänderung die Erlaubnis des KVJS per Bescheid erhalten, mich als Leitungskraft einsetzen zu können. Hat diese Genehmigung auch weiterhin Bestand?	Ja. Die Ausnahmezulassung wird einrichtungsbezogen per Bescheid erteilt. Bei einem Trägerwechsel findet allerdings eine Einzelfallprüfung statt. Je nach Einzelfall kann evtl. eine Fortbildungsaufgabe gemacht werden.
15	Fachkräfte in bisher integrativen Gruppen (bis 03.06.2013)	Ich bin als Physiotherapeut/in (Ergotherapeut/in, Logopäde/in) in einer integrativen Gruppe beschäftigt. Muss ich nun eine Nachqualifizierung von 25 Tagen absolvieren?	Nein, diese Kräfte haben Bestandsschutz und gelten auch weiterhin gemäß § 7 Artikel 2 Nummer 2 als Fachkräfte.
16	Fortbildung Gruppenleitung	Fachkräften gemäß § 7 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe c kann die Leitung einer Gruppe übertragen werden, sofern sie sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft (im Sinne dieses Gesetzes) bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben. Können Fortbildungen, die im Rahmen der 25-tägigen Nachqualifizierung absolviert werden, auf die mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Aufgaben der Gruppenleitung angerechnet werden?	Nein. Die mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Gruppenleitungstätigkeit ist zusätzlich zu absolvieren. Gruppenleitungsfortbildungen haben eine andere inhaltliche Ausrichtung. Ein gibt kein einheitliches Fortbildungscurriculum.

17	Fortbildung Einrichtungsleitung	<p>Fachkräften gemäß §7 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b kann die Leitung einer Einrichtung übertragen werden, sofern sie sich über mindestens zwei Jahre als Gruppenleitung bewährt haben und eine Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Können Leitungserfahrungen, die in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe erworben wurden angerechnet werden?</li> <li>- Können Fortbildungen zu diesem Thema, die zeitlich vor einem Einsatz als Gruppenleitung absolviert wurden, angerechnet werden?</li> </ul>	<p>Nein.</p> <p>Die mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung ist zusätzlich zu absolvieren. Ein gibt kein einheitliches Fortbildungscurriculum.</p>
18	Prüfung und Verantwortung für die Nachqualifizierung und den Bewährungsaufstieg zur leitungsbefugten Fachkraft	Wer prüft und verantwortet die gesetzlich geforderte Nachqualifizierung für Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG und Fortbildungen zur leitungsbefugten Fachkraft nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 KiTaG?	Es ist Aufgabe und Verantwortung des Trägers sowohl die Bildungsabschlüsse zu prüfen, die Fortbildungs-koordination zu übernehmen und die Fortbildungsinhalte zu prüfen.
19	Mindestpersonalschlüssel	In welchem Umfang können Personen im Rahmen der Ausbildung auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten bis zu 100% möglich,</li> <li>- Schülerinnen und Schüler während der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bis zu 40% möglich,</li> <li>- Studierende der dualen Hochschule bis zu 40% möglich.</li> </ul> <p>Eine Anrechnung kann direkt nach Abschluss des Schuljahres erfolgen.</p>
20	Mindestpersonalschlüssel	Können Personen, mit ausländischer beruflicher Qualifikation, während des Anpassungslehrganges auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden?	Die Anrechnung von Personen mit ausländischem Bildungsabschluss während des Anpassungslehrgangs zur Fachkraft ist möglich.

21	Ausnahmezulassung	Was sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung?	<p>Das Gesetz geht davon aus, dass Kindertageseinrichtungen mit Fachkräften nach § 7 Absatz 2 betrieben werden. Sollte ein Träger dennoch im Einzelfall einen Bedarf für die Einstellung einer Person, die die Kriterien nach § 7 Absatz 2 nicht erfüllt, haben, ist eine ausnahmsweise Zulassung als Fachkraft möglich, sofern diese Person nach Vorbildung und Erfahrung geeignet ist. In aller Regel muss die vorgesehene Kraft mindestens über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.200 Std. pädagogische Vorbildung und</li> <li>- 3.200 Std. einschlägige pädagogische Erfahrung verfügen.</li> </ul> <p><a href="http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ausnahmezulassung.html">http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ausnahmezulassung.html</a></p>
22	Ausnahmezulassung	Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 kann das Landesjugendamt auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Heißt das nun, dass alle Personen, die eine gewisse frühpädagogische Vorbildung und eine bestimmte Erfahrung im frühpädagogischen Bereich mitbringen automatisch anerkannt werden?	<p>Nein. Es handelt sich hier immer um Einzelfallentscheidungen.</p> <p>Wie bei der Antwort auf Frage 20 ausgeführt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kindertageseinrichtungen mit Fachkräften nach § 7 Absatz 2 KiTaG betrieben werden. Diese Vorgaben sind zum Schutze der betreuten Kinder erforderlich. Damit gibt der Gesetzgeber einen Rahmen vor, von dem <u>nur in begründeten Ausnahmefällen</u> abgewichen werden kann. Daher ist jede Entscheidung des KVJS eine Einzelfallentscheidung. Neben einer entsprechenden pädagogischen Vorbildung ist eine einschlägige Erfahrung im vorgesehenen Tätigkeitsbereich erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch die konkrete Konzeption der betreffenden Kindertageseinrichtung und die Zusammensetzung des jeweiligen Personals relevant.</p>

23	Ausnahmezulassung	Wie wird mit Anträgen auf Ausnahmezulassung verfahren, die vor der Gesetzesänderung (also vor dem 04.06.2013) gestellt wurden?	Es wird nach der bei Antragstellung gültigen Gesetzeslage geprüft.
24	Ausnahmezulassung	Können Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schule Schlaffhorst-Andersen) entsprechend der Berufsgruppe der Logopäden gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10 KiTaG beschäftigt werden? (Diese Ausbildung wird ausschließlich in Niedersachsen Angeboten).	Ja, da diese Berufsgruppe gemäß den <i>Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Absatz 4 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Absatz 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden, wie Logopäden zur Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen sind.</i>